

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e. V. (DGUV)

» Die neue Unfallverhütungsvorschrift schafft mehr Flexibilität, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zu organisieren. Die gewonnenen Spielräume müssen jetzt so genutzt werden, dass Unternehmer und Beschäftigte davon profitieren. «



Rita Janning  
Referatsleiterin Arbeitsschutzrecht, Arbeits-  
medizin, Prävention nach dem SGB VII, BMAS

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288763-800  
Telefax: 030 288763-808



## Vorteile und Chancen des neuen Konzepts

### Vorteil 1

- » Aufgaben statt Einsatzzeiten rücken in den Vordergrund

### Vorteil 2

- » Der Betrieb selbst teilt die Betreuungsleistungen auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf.

### Vorteil 3

- » Die Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung wird gefördert.

### Vorteil 4

- » Kleine Betriebe haben die Möglichkeit, das Betreuungsmodell passgenau auszuwählen.

### Vorteil 5

- » Gerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit durch Gleichbehandlung der Betriebe

### Vorteil 6

- » Die Vorschrift bietet die Chance, dass Aufsichtspersonen stärker als Partner wahrgenommen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der DGUV unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

**DGUV Vorschrift 2**  
Betriebsärzte und  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit



Foto: DGUV

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit der DGUV Vorschrift 2 beginnt eine neue Ära im Arbeitsschutz. Durch die reformierte Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wird erstmalig von Berufsgenossenschaften und Unfall-

kassen ein gleichlautendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk eingeführt.

Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Betreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht hier zukünftig aus zwei ganz neuen Komponenten: Aus der Grundbetreuung, für die Einsatzzeiten vorgegeben werden. Und dann aus der in jedem Betrieb selbst zu ermittelnden betriebspezifischen Betreuung. Statt starrer Einsatzzeiten bestimmt so die individuelle betriebliche Gefährdung maßgeblich den Umfang der Betreuung.

Unternehmer und Behördenleiter erhalten durch die DGUV Vorschrift 2 deutlich mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem ASiG. Sie werden hinsichtlich der Ausgestaltung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung stärker in Verantwortung genommen und motiviert, sich mit Sicherheit und Gesundheit in ihren Betrieben auseinanderzusetzen.

Ihr

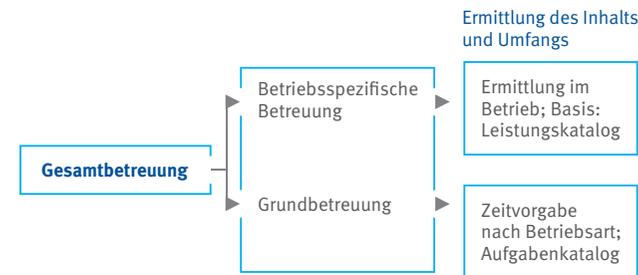
Dr. Walter Eichendorf,  
stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen  
Gesetzlichen Unfallversicherung

## DGUV Vorschrift 2 – die Reform im Überblick

Ab dem 1. Januar 2011 gibt es mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

**Durchgängiges Prinzip:** Ein durchgängiges Prinzip der Betreuung der Betriebe aller Größen ist die Einteilung der Betriebsarten in drei Betreuungsgruppen, die am Gefährdungspotential, den betrieblichen Gegebenheiten und den Betreuungserfordernissen ausgerichtet sind. Damit wird die individuelle betriebliche Situation stärker berücksichtigt. Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 stellen außerdem sicher, dass gleichartige Betriebe gleich behandelt werden.

**Schwerpunkt der Reform: Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten:** Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebspezifischen Teil der Betreuung. Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem ASiG, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs anfallen. Deshalb



Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte



Foto: grahkdigitalweber.de

» Der LASI begrüßt die neue Vorschrift 2. Sie ist die moderne Grundlage für eine hochwertige und an die Bedürfnisse der Betriebe angepasste betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.«

Steffen Röddecke  
Vorsitzender des Länderausschusses für  
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

werden hier die Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr vorgegeben. Die spezifischen Aspekte der Betreuung, die sich aus der Art und Gefährdungssituation des Betriebs ergeben, sind Gegenstand des betriebspezifischen Teils der Betreuung. Inhalt und Umfang werden auf der Basis eines vorgegebenen Verfahrens und eines Leistungskatalogs vom Betrieb selbst ermittelt.

**Kleinbetriebsbetreuung:** Die Regelbetreuung in Betrieben bis zu 10 Beschäftigten umfasst eine Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung. Zur Grundbetreuung gehört im Wesentlichen die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie der Ableitung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Einsatzzeiten sind hierfür nicht festgelegt. Ergänzend nennt die Vorschrift bestimmte Betreuungsanlässe.

In Betrieben bis zu maximal 50 Beschäftigten (Obergrenze: siehe Regelung des Unfallversicherungsträgers) hat der Unternehmer die Möglichkeit, ein alternatives Betreuungsmodell zu wählen. Dieses besteht aus Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmer, einer bedarfsgerechten Betreuung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und ergänzenden Anlassbetreuungen. Diese Betreuungsform wird bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2013 eingeführt.